

61. 1. Begründet die Abwertung des Dollars einen Aufwertungsanspruch?
2. Kann während einer Stundungsfrist ein Verzugschaden entstehen?
3. Gilt das Gemeindeumschuldungsgesetz auch für Schulden in ausländischer Währung?
4. Ist nach dem Gemeindeumschuldungsgesetz ein Umwandlungsangebot für einen Teil der Schuld zulässig?
5. Welcher Tag ist für die Umrechnung von Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, nach dem Gemeindeumschuldungsgesetz maßgebend?
6. Welche rechtliche Bedeutung hat das Umwandlungsangebot?
7. Wie wirkt das Umwandlungsangebot auf die Forderung?
- BGB. §§ 133, 242, 266, 285, 286. Gemeindeumschuldungsgesetz —
 GUG. — vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 647) §§ 2, 4, 5,
 7, 8, 15. Zweite Durchführungsverordnung vom 14. November 1933
 (RGBl. I S. 972) § 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1935 i. S. S.-Sch.-Werke AG.
 (Rl.) w. Hamburger Staat (Befl.). VI 13/35.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin und die mit ihr verbundene S. & J. AG. erwarben in den Jahren 1930 und 1931 vom Bankhaus M. M. W. & Co. Dollar-schatzanweisungen des Beklagten, die Klägerin im Betrage von 800000 Dollar, die S. & J. AG. im Betrage von 3 Millionen Dollar. Der Beklagte löste die Schatzanweisungen bei ihrer Fälligkeit nicht ein und vereinbarte mit beiden Gläubigerinnen im Februar 1932,

daß diese die Schapanweisungen an ihn zurückgaben und die Schuld „unter Aufrechterhaltung ihres Ursprungscharakters“ in eine täglich fällige Kontokorrentforderung umgewandelt wurde. Im Januar 1933 wurde vereinbart, daß der Beklagte gewisse Abzahlungen zu leisten hatte und die Gläubigerinnen sich verpflichteten, bis zum 30. Juni 1933 „stillzuhalten“, bis dahin auch den Zinssatz von 8 v. H. auf 7 v. H. herabsetzten. Die Forderung der Klägerin betrug Ende Februar 1933 770000 Dollar, die der E. & S. AG. 2887500 Dollar. Als am 19. April 1933 die Entwertung des Dollars eingesezt hatte, richteten die Gläubigerinnen am 26. April 1933 an den Beklagten folgendes Schreiben:

Die Freie und Hansestadt Hamburg schuldet uns insgesamt per 28. Februar 1933 \$ 3657500, die wir auf Grund teils schriftlicher, teils mündlicher Verhandlungen bis 30. Juni d.S. gestundet haben.

Angesichts der inzwischen eingetretenen Entwertung des USA-Dollars, deren Dauer und Ausmaß nicht abzusehen ist, müssen wir jetzt auf eine Rückzahlung des geschuldeten Betrages per 30. Juni 1933 bestehen, es sei denn, daß uns der Goldwert des ursprünglich hergegebenen Geldes gesichert wird, wobei 1 Reichsmark dem jeweiligen Gegenwert von 1/2790 kg Feingold und ein Dollar = 4,20 dieser auf Feingold gesicherten Reichsmark zu entsprechen hätte . . .

Hierauf erwiderte der Beklagte mit Schreiben vom 18. Mai 1933, er sei nicht in der Lage, den Kredit auf Gold abzustellen; ob die Rückzahlung am 30. Juni 1933 geleistet werden könne, werde von der Finanzlage des Reichs abhängen. Später vereinbarte der Beklagte mit den Gläubigerinnen, daß der Streit, wer den Entwertungsschaden zu tragen habe, der gerichtlichen Entscheidung unter Zugrundelegung eines Teilbetrags von 8000 Dollar überlassen werden solle. Die Klägerin erhob die gegenwärtige Klage, mit der sie ursprünglich beantragte, den Beklagten zur Zahlung des Gegenwerts von 8000 Dollar in Reichsmark zum Dollarkurse von 4,20 RM. nebst 8 v. H. Zinsen zu verurteilen. Während des ersten Rechtszuges bot der Beklagte auf Grund des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933, nachdem er mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen dem Umschuldungsverband beigetreten war, mit Schreiben vom 20. Dezember 1933 „die Umwandlung der Forderung in 4^o/ige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes“ an. Am 17. Januar 1934 fand zwischen den Parteien eine Besprechung

statt, und es schloß sich daran ein Schriftwechsel über die Frage, ob das Angebot alles umfaßt habe, was den Gläubigerinnen zustehe, eine Frage, die von diesen verneint, vom Beklagten bejaht wurde. Die Klägerin stellte nunmehr folgende Anträge:

1. auf Zahlung von 8000 Dollar nebst 7 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1933 oder des zum Kurse des Zahlungstages in Reichsmark umzurechnenden Betrages;
2. auf Zahlung des Kursunterschieds in Reichsmark zwischen dem Kurs von 4,20 RM. und dem Kurs des Zahlungstages nebst 7 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1933;
3. in zweiter Reihe statt 2. auf Zahlung des Kursunterschieds zwischen dem 30. Juni 1933 (3,325) und dem Zahlungstage;
4. in dritter Reihe statt 2. oder 3. auf Verurteilung zur Begleichung dieser Beträge nebst Zinsen in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes;
5. in vierter Reihe auf Verurteilung, dem Umschuldungsverband Weisung zur Erteilung der entsprechenden Schuldverschreibungen zu geben;
6. in fünfter Reihe statt der Leistungsanträge Feststellungsanträge.

Der Beklagte beantragte Abweisung aller Anträge.

Das Landgericht stellte fest, daß der Beklagte der Klägerin auf 8000 Dollar als Verzugschaden 5720 RM. schulde, und wies im übrigen die Klage ab. Die Klägerin legte gegen die Abweisung Berufung ein, der Beklagte schloß sich der Berufung an. Das Berufungsgericht sprach der Klägerin zu dem Betrage von 5720 RM. noch 7 v. H. Zinsen vom 1. Juli 1933 bis zum 22. Januar 1934 zu und wies im übrigen beide Rechtsmittel zurück. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Schatzanweisungen des Beklagten, auf denen die Forderung der Klägerin ursprünglich beruht hat, lauteten auf Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika und waren bei der International Acceptance-Bank in New York zahlbar. Der Erfüllungsort lag also in Amerika. Das Berufungsgericht hat dennoch kein amerikanisches Recht angewendet, sondern die Streitfragen der Aufwertung, des Verzugschadens und des Eingreifens des Gemeindeumschuldungsgesetzes nach deutschem Recht entschieden. Daß das Gemeindeumschul-

dungsgesetz Inlandsschulden aller Art umfaßt, gleichviel auf welche Währung sie lauten und welchem Recht sie unterliegen, kann nach den §§ 2 und 4 Abs. 1 des Gesetzes sowie nach § 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 14. November 1933 nicht zweifelhaft sein (vgl. Pfundtner-Neubert *UW.* § 2 Anm. 4; Wahrhoffer-Fuchs *UW.* 2. Aufl. S. 115, 129 fgg., 158). Für die Fragen der Aufwertung und des Verzugschadens rechtfertigt sich die Anwendung deutschen Rechts durch die Feststellung des Berufungsgerichts, die es auf Grund des Schriftwechsels trifft, wonach die Parteien darüber einig geworden sind, daß die Schuld im Inlande in Reichsmark getilgt werden soll. Die Revision erhebt keine Bedenken gegen die Anwendung deutschen Rechts auf diese Fragen; nach amerikanischem Recht, das in der Joint Resolution vom 5. Juni 1933 (*Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* Bd. 7 S. 489 fgg.) den Grundsatz „Dollar gleich Dollar“ aufgestellt hat, könnte sich die Klägerin auch nur ungünstiger stehen.

Das in den Schatzantweisungen abgegebene Schuldbversprechen des Beklagten lautete nur auf Dollar ohne Wertklausel, so daß nach den Grundsätzen der Entscheidung *RGZ.* Bd. 145 S. 51 die Klägerin nicht den Anspruch daraus herleiten kann, zum vollen Werte des Golddollars befriedigt zu werden. In Frage kann, wie auch die Revision nicht verkennet, nur Aufwertung (§ 242 *BGB.*) und Verzugschaden (§ 286 *BGB.*) kommen. Eine Aufwertung hat das Berufungsgericht abgelehnt, wie die Revision meint, mit Unrecht. Der Revision ist zuzugeben, daß die Begründung des Berufungsurteils hierin nicht bedenkenfrei ist. Das Berufungsgericht beurteilt nämlich die Aufwertungsfrage auf Grund einer Dollarentwertung von nur 20 v. H., nämlich der Entwertung in der Zeit vom 19. April bis 30. Juni 1933. Es mußte aber die ganze Entwertung berücksichtigen, die der Dollar vom vollen Goldwert bis zum 22. Januar 1934 durchgemacht hat; mit diesem Tage stand nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts, worauf noch einzugehen ist, die Umrechnungsschuld des Beklagten fest. Das bedeutete eine Entwertung von 4,20 auf 2,61 *RM.*, also eine Entwertung um annähernd 38 v. H. Allein auch diese Entwertung war nach der reichsgerichtlichen Aufwertungsrechtspflege nicht groß genug, um ohne Hinzutritt besonderer Umstände eine Aufwertung zu rechtfertigen. Solche Umstände hat die Klägerin nicht dargelegt, insbesondere reicht der Inhalt des von der

Revision angeführten Schreibens vom 24. November 1932 dafür nicht aus, wonach sie selbst Schuldnerin anderer Anleihen ist und diese zum Teil zu mehr als 8 v. H. verzinsen muß. Es braucht daher nicht einmal darauf eingegangen zu werden, daß die Entwertung des Dollars auch ihre Dollarschulden im Werte vermindert.

Dagegen haben die Vorinstanzen der Klägerin Ersatz für Verzugschaden zugesprochen. Beide rechnen den Beginn des Verzugschadens vom 1. Juli 1933, lassen also die Entwertung des Dollars in der Zeit vom 19. April bis zum 30. Juni 1933 außer Betracht, weil bis dahin die Schuld gestundet gewesen sei. Demgegenüber meint die Revision, das Stillhalteabkommen vom Januar 1933 sei keine Stundung, sondern ein „pactum de non petendo“ gewesen, das die längst eingetretenen Verzugsfolgen nicht beseitigt habe; das Schreiben der Gläubigerinnen vom 26. April 1933, worin das Berufungsgericht lediglich wegen des Wortes „gestundet“ eine Stundung erblicke, sei aus dem vorangegangenen Schriftwechsel zu verstehen. Das Berufungsgericht hat aber die Stundungsbewilligung nicht erst in dem Schreiben vom 26. April 1933 gefunden und finden können, da dieses Schreiben von einer bereits bewilligten Stundung spricht, sondern in dem „Stillhalteabkommen“ vom Januar 1933. Dieses Abkommen legt es als Stundung aus und sieht seine Auslegung durch den ersten Absatz des Schreibens vom 26. April 1933 bestätigt. Dagegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Für die Zeit des Stillhalteabkommens vom Januar 1933 war aber noch gar keine Verzugsfolge durch Entwertung des Dollars eingetreten. Dieser hatte damals noch seinen vollen Wert. Es bedurfte daher auch keiner Heilung einer solchen Verzugsfolge. Wohl aber bewirkte die im Januar 1933 gewährte Stundung, daß der Beklagte sich während der Dauer der Stundungsfrist nicht in Verzug befand (§ 285 BGB.). Erst während dieser Frist, am 19. April 1933, setzte die Entwertung des Dollars und damit der Entwertungschaden der Klägerin ein. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Beklagte den Verzugschaden erst vom Ablauf der Stundungsfrist, also vom 1. Juli 1933 ab, zu vertreten habe, mit welchem Tag er wieder in Verzug geriet. Den Schaden findet es in dem Kursunterschied zwischen dem 30. Juni 1933 (3,325) und dem 22. Januar 1934 (2,610) und berechnet ihn zutreffend mit 5720 RM., wozu es der Klägerin 7 v. H. Zinsen zuspricht.

Der 22. Januar 1934 ergibt sich als Stichtag, wenn das am 21. Dezember 1933 zugestellte Umwandlungsangebot des Beklagten als wirksam zu betrachten ist. Der Beklagte hatte auf Grund des § 15 UUG. mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen seinen Beitritt zum Umschuldungsverband deutscher Gemeinden erklärt. § 15 UUG. ist durch die Abänderungsgesetze vom 14. November 1933 (RGBl. I S. 971), vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 575) und vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 456) unberührt geblieben, abgesehen davon, daß der dritte Satz durch das zweite Abänderungsgesetz in seiner Fassung geändert und durch das dritte wegen des Wegfalls der Schiedsstelle gestrichen worden ist. Der Beklagte war nach der damaligen Fassung des § 4 UUG. berechtigt, den beiden inländischen Gläubigerinnen die Umwandlung ihrer bereits fälligen Forderungen (§ 5 UUG.) in Schuldschreibungen des Umschuldungsverbandes anzubieten. Die jetzige Fassung des § 4 schreibt für das Angebot noch die vorherige Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vor; aber diese Abänderung ist erst durch das Gesetz vom 29. März 1935 getroffen worden, und in Art. III Nr. 2 dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß die bisherigen Vorschriften weiterhin auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen die Umschuldung ohne die vorherige Genehmigung der beiden Minister angeboten werden konnte.

Die Klägerin hat nun gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsangebots geltend gemacht, und die Revision kommt darauf zurück, es habe nicht alles umfaßt, was der Beklagte ihr und der S. & S. UG. schulde, nämlich nicht den Verzugschaden. Allerdings geht das Gesetz davon aus, daß die Umwandlung der „Forderung“ (§ 4 Abs. 1 UUG.) angeboten werden muß und daß ein Teilangebot nicht zulässig ist (Wahrhoffer-Fuchs S. 119). Das entspricht auch dem Grundsatz des § 266 BGB. Ohne Rechtsirrtum legt aber das Berufungsgericht das Angebot des Beklagten dahin aus, daß er alles angeboten habe, was er schuldet, ohne der Entscheidung des Gerichts über den Betrag der Schuld vorzugreifen. Der Wortlaut des Angebots spricht keinesfalls gegen diese Auslegung. Die Angabe des rückständigen Dollarbetrags diente der Bezeichnung der Forderung und brauchte nicht dahin verstanden zu werden, daß der Beklagte einen Teil des Reichsmarkbetrags, den er gesetzlich schuldet, von dem Angebot ausschließen wollte. Angeboten hat er die Umwandlung der „Forderung“ und

hat sich damit sowie auch mit dem übrigen Inhalt des Schreibens an den Wortlaut des Gesetzes gehalten. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Angebot gibt, ist also zum mindesten möglich. Danach war es wirksam. War es aber wirksam, so konnte seine Gültigkeit nicht durch die nachträglichen Erklärungen beseitigt werden, die nach der Behauptung der Klägerin der Oberregierungsrat M. in der Besprechung vom 17. Januar 1934 abgegeben hat und die die Gläubigerinnen in dem Schreiben an den Beklagten vom selben Tage niedergelegt haben. Daß es zu einer einverständlichen Aufhebung des Angebots gekommen sei, behauptet die Klägerin selbst nicht. Andererseits konnte sie nicht erwarten, daß der Beklagte die Ansprüche, die er in dem bereits schwebenden Rechtsstreit bestritten hatte, bei der Besprechung anerkennen werde. Es ist daher auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die von der Klägerin behauptete Äußerung des M., das Angebot erstrecke sich nicht auf die Entwertungsansprüche, dahin deutet, der Beklagte werde diese nicht freiwillig, sondern nur dann anerkennen, wenn das Gericht sie für gerechtfertigt erkläre. Rechtsgeschäftliche Bedeutung kommt dieser Äußerung ebensowenig zu wie der Zusammenfassung des Besprechungsergebnisses im Schreiben der Gläubigerinnen vom 17. Januar 1934 und dem Umstand, daß der Beklagte das Schreiben unwidersprochen gelassen hat. Denn es handelt sich nicht um das Zustandekommen eines Vertrags nach allgemeinen Rechtsregeln. Vielmehr ist das Umwandlungsangebot eine einseitige Willenserklärung von gesetzlich bestimmtem Inhalt, die zwar angenommen oder abgelehnt werden kann, aber in jedem Fall gesetzlich bestimmte Wirkungen äußert, die der Abänderung durch Parteivillfür entzogen sind (§§ 7 flg. UUG.). Es kommt also nur darauf an, ob das Umwandlungsangebot dem Gesetz genügt hat. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Da die Klägerin das Angebot nicht innerhalb Monatsfrist abgelehnt hat, so gilt es nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UUG. als angenommen. Damit sind die gesetzlichen Wirkungen der Annahme eingetreten.

Zu diesen gesetzlichen Wirkungen rechnet das Berufungsgericht, daß sich die Umschuldung nach § 5 Abs. 6 UUG. auf die rückständigen Zinsen und unter entsprechender Anwendung dieser Bestimmung auch auf den Entwertungsschaden erstrecke. Die Revision will das nicht gelten lassen und meint, die Bestimmung besage nur, daß die

Umschuldung sich auf den angebotenen Kapitalbetrag der Forderung nebst Zinsen erstrecke. Diese Gesetzesauslegung ist aber unmöglich, weil das Gesetz, wie auch die Revision annimmt, ein Teilangebot überhaupt nicht zuläßt. Im übrigen mag dahingestellt bleiben, ob die Erstreckung auf den Entwertungsschaden gerade aus § 5 Abs. 6 GUG. herzuleiten ist. Sie ergibt sich schon daraus, daß nach § 4 Abs. 1 GUG. das Angebot die Forderung in ihrem ganzen Bestande, also mit Einschluß einer etwaigen Erhöhung durch Entwertungsschaden, umfassen muß. Ob es sie ganz umfaßt hat, ist eine Auslegungsfrage, die das Berufungsgericht, ganz abgesehen von § 5 Abs. 6 GUG., bejahen konnte und bejaht hat. Aus § 5 Abs. 6 (nach dem Gesetz vom 5. Juli 1934 Abs. 8, nach dem Gesetz vom 29. März 1935 wiederum Abs. 6) ergibt sich aber jedenfalls der Stichtag für die Berechnung der Forderung. War sie, wie hier, bereits fällig, so werden die bis zur Annahme des Angebots auslaufenden Zinsen, bei späterer Fälligkeit die bis zum Fälligkeitstermin auslaufenden Zinsen hinzugerechnet. Was dort für Zinsen bestimmt ist, muß sinngemäß auch für die Umrechnung von Forderungen gelten, die nicht auf Reichsmarkbeträge lauten (so auch Wahrhoffer-Fuchs S. 158). Demgemäß war hier der Entwertungsschaden, den der Beklagte zu vertreten hat, bis zum 22. Januar 1934 zu berechnen, mit welchem Tage das Angebot nach § 7 Abs. 1 Satz 3 GUG. als angenommen zu gelten hatte.

Die übrigen Wirkungen der Annahme ergeben sich aus § 8 GUG. Danach „ruht“ die Forderung gegen den Beklagten. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht daraus gefolgert, daß die Klägerin zur Zeit keinerlei Leistungsansprüche gegen den Beklagten geltend machen kann, sondern nur Feststellungsansprüche zur Klärung der bestehenden Streitpunkte. Ob und inwiefern solche Streitigkeiten gegenüber dem Verbandsmitglied oder bei Aushändigung der Schuldverschreibungen gegenüber dem Verbandsmitglied zum Austrag zu bringen sind, ist im Gesetz nicht unmittelbar bestimmt und wird von seinen Erläuterern verschieden beurteilt (vgl. einerseits Wahrhoffer-Fuchs S. 146, 160, die annehmen, daß der Verband sachlich nichts zu prüfen habe, gegen Pfundtner-Neubert Anm. 12 zu § 5 GUG.). Für den vorliegenden Fall bedarf es keiner Stellungnahme zu dieser Frage, weil der Beklagte das Berufungsurteil nicht angegriffen hat.

Die Revision der Klägerin konnte hiernach keinen Erfolg haben.